

Satzung

Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V. (i.G.)

**in der Form der Beschlussfassung der
konstituierenden Gründungsversammlung vom
31.03.2025**



Inhalt

Abschnitt I	Allgemeines.....	4
Art. 1	Name und Rechtsform des Vereins.....	4
Art. 2	Sitz und Gerichtsstand des Vereins.....	4
Art. 3	Gemeinnützigkeit	4
Abschnitt II	Zweck und Ziel des Vereins.....	5
Art. 4	Zweck des Vereins.....	5
Art. 5	Ziel des Vereins	5
Art. 6	Mittelverwendung / Verbot von Begünstigungen	6
Art. 7	Neutralitätsgebot	7
Abschnitt III	Vereinsmitgliedschaft	8
Art. 8	Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
Art. 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
Art. 10	Erlöschen der Mitgliedschaft	9
Abschnitt IV	Vereinsorganisation	11
Art. 11	Aufbau und Gliederung	11
Art. 12	Organe des Vereins	11
Art. 13	Mitgliederversammlung.....	11
Art. 14	Vereinsvorstand	13
Art. 15	Beirat der Vereine und Institutionen	15
Art. 16	Beisitzer, Fachausschüsse und Arbeitskreise	16
Art. 17	Schiedskommission	17
Art. 18	Satzungsänderungen.....	18
Art. 19	Vereinsordnungen.....	18
Abschnitt V	Finanzwesen.....	20
Art. 20	Geschäftsjahr.....	20
Art. 21	Mitgliederbeiträge	20

Art. 22	Rechnungslegung	20
Art. 23	Rechnungsprüfung / Revisionsausschuss.....	21
Art. 24	Sonstiges Vereinsvermögen	22
Abschnitt VI	Haftung.....	23
Art. 25	Vereinshaftung und Haftungsbegrenzung	23
Abschnitt VII	Datenschutz	24
Art. 26	Datenschutzbestimmungen	24
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen	26
Art. 27	Funktionsbezeichnungen	26
Art. 28	Vereinsinsolvenz.....	26
Art. 29	Auflösung des Vereins / Liquidationsverfahren	28
Art. 30	Vermögensbindung	29
Abschnitt IX	Inkrafttreten.....	30
Art. 31	Bekanntmachungen	30

ANHANG

I. Eintragung in das Vereinsregister

II. Anmerkungen zur Satzung

Abschnitt I Allgemeines

Art. 1 Name und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich*“.
- (2) Der Verein wird in der Rechtsform eines „eingetragenen Vereins“ als juristische Person des privaten Rechts geführt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

(Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird Absatz 3 gegen folgende Formulierung ausgetauscht:

„Der Verein ist unter der Registernummer „VR xxxx“ beim Amtsgericht Ratingen in das Vereinsregister eingetragen.“

Art. 2 Sitz und Gerichtsstand des Vereins

- (1) Sitz des Vereins ist Ratingen, Ortsteil Tiefenbroich.
- (2) Das Betreuungsgebiet des *Bürgervereins Ratingen-Tiefenbroich e.V.* entspricht der räumlichen Festlegung des Ratinger Ortsteils Tiefenbroich, einschließlich seiner zugeordneten Wohnquartiere und Gewerbegebiete.
- (3) Der Gerichtsstand des Vereins ist Ratingen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Für den *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* wird beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann die Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“ beantragt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(Nach erfolgter Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird Absatz 1 gegen folgende Formulierung ausgetauscht:

*„Der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* ist durch das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann als gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung anerkannt.“*

Abschnitt II Zweck und Ziel des Vereins

Art. 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Gestaltung und Förderung
- **der Heimatpflege und Heimatkunde**
 - Fortführung und Ausstellung des Ortarchivs
 - **der Landschaftspflege und des Umweltschutzes**
 - Workshops für Umweltschutz z.B. Dachbegrünung
 - **Ortsverschönerung**
 - Aufstellen von Blumenkästen mit heimischen, insektenfreundlichen Pflanzen
 - Begrünung der Ortsmittelpunktes
 - **des örtlichen Brauchtums und der sozialen Kontakte innerhalb der Bevölkerung des Ortes**
 - Vernetzung der in Tiefenbroich ansässigen Vereine unter anderem Schützenverein, Gartenbauverein, Karnvalverein und Sportverein durch Veranstaltungen
 - **von Kunst, Kultur und Kulturaustausch**
 - Ausstellungen
 - Kulturelle Veranstaltungen z.B. Theater, Kabarett auftritte
 - Integrationsveranstaltungen
 - **der Jugend- und Altenhilfe**
 - Veranstaltung zur Vernetzung von Jung und Alt z.B. Kinderfest
 - Veranstaltungen gegen Vereinsamung
 - Förderung des Mehrgenerationentreffs
- (2) Die Bürgerschaft von Ratingen-Tiefenbroich soll für ihre heimatlichen Belange interessiert werden, um die sozialen und kulturellen, sowie die für die Allgemeinheit notwendigen Aufgaben in verkehrstechnischer und städtebaulicher Hinsicht mit zu gestalten und zu fördern.
- (3) Der Verein wahrt, fördert und vertritt sowohl die Interessen als auch die kommunalen Belange der Bürgerschaft des Vereinsgebietes gegenüber den zuständigen Kommunal- und Landesbehörden, Institutionen des privaten- und öffentlichen Rechts, Interessenverbänden sowie Medien.

Tiefenbroich gilt es als „smartes Dorf“ weiterzuentwickeln.

Art. 5 Ziel des Vereins

- (1) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch nachfolgend dargestellte Zielvereinbarungen:
1. Förderung eines generationsübergreifenden und nachbarschaftlichen Engagements,

2. Gestaltung einer konstruktiven Vereinszusammenarbeit und Stärkung ortsansässiger Vereine,
3. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
4. Information der Bürgerinnen und Bürger, politischer Parteien sowie anderer, insbesondere kommunaler und staatlicher Institutionen über innerhalb des Ortsteils auftretenden Probleme; Erarbeitung selbst ständiger Lösungsvorschläge,
5. Einflussnahme auf den Erhalt und die Stärkung des Ortsteils in seiner Ausgewogenheit, insbesondere als Wohnquartier,
6. Einflussnahme auf Planungen und Projekte innerhalb des Ortsteils, sowie auf die Erhaltung, Qualität, Gestaltung, Verträglichkeit und Ausgewogenheit des öffentlichen Raumes,
7. Förderung von Umwelt- und Naturschutz im Sinne des § 52 (2) Nr. 8. Abgabenordnung (AO).

Art. 6 Mittelverwendung / Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Vereinsbeiträge, Spenden und /oder sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und/oder Dritter sowie durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Überschüsse aus Veranstaltungen.
- (2) Vereinsbeiträge, Spenden und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausschließ- lich und unmittelbar nur für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke ver- wendet werden.
- (3) Kein Vereinsmitglied darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwe- cken des Vereins entgegen gerichtet sind, oder durch anderweitig unverhält- nismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen persönlichen Vermögensanspruch und erhalten weder Zuwendungen aus Vereinsmitteln, noch sonstige Gewinnanteile zugesprochen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen im Fall eines Ausscheidens aus dem Verein.
- (5) Die Vereins- und Organämter der Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamt- lich ausgeübt.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Zuläs- sigkeiten Aufwandserstattungen festsetzen.
- (7) Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch sorgfältige Aufzeich- nungen der Einnahmen und Ausgaben zu belegen.

Art. 7 Neutralitätsgebot

- (1) Der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* ist konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.
- (2) In weltanschaulichen und politischen Fragen verhält sich der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* neutral. Eine politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
- (3) Der Verein darf nur dann und nur solange mit anderen juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, wie seine Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleibt.

Abschnitt III Vereinsmitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft kann auf Antrag von natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erworben werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu vertreten und zu fördern.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme in den *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich* e.V. ist in Textform zu bestätigen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.

Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann abschließend entscheidet.

- (3) Folgende Arten einer Mitgliedschaft sind vorgesehen:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft
 - b) die fördernde Mitgliedschaft
 - c) die Ehrenmitgliedschaft

zu a)

Die ordentliche Mitgliedschaft setzt Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit voraus.

zu b)

Als fördernde Mitglieder werden Personen oder Personengemeinschaften bezeichnet, die den Verein ohne aktive Tätigkeiten ideell in materieller oder finanzieller Hinsicht unterstützen.

zu c)

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und/oder um den Ortsteil Tiefenbroich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann ferner an Vereinsmitglieder verliehen werden, die über längere Zeiträume einen engen Bezug zum Vereinsleben in besonderer Qualität gepflegt haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag an Vereinsmitglieder verliehen werden. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

- (4) Die Vereinsmitgliedschaft, bezogen auf die Mitgliedschaftsarten a) und b), ist beitragspflichtig.

Die Beitragshöhe wird in der Finanz- und Beitragsordnung (FinBO) des Vereins näher geregelt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die näheren Bestimmungen des Satzungsabschnittes III (Art. 9, Art. 10, Art. 11) regelt die Mitgliederverwaltungsordnung (MverwO) des Vereins.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben satzungsgemäß die gleichen Rechte und Pflichten, sowie gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied fördert die Interessen des Vereins, leistet regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge und unterstützt das Vereinsleben durch sein Mitwirken im Rahmen vorhandener Möglichkeiten.
- (3) Die Mitglieder des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* sind insbesondere berechtigt:
- > an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - > den Vorstand des Vereins zu wählen,
 - > Anträge aller Art bei den zuständigen Vereinsgremien einzubringen und dort persönlich zu vertreten,
 - > Auskunft über grundsätzliche Fragen der Vereinsorganisation und Vereinstätigkeit von den Organen zu verlangen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug befindet. Diese Bestimmung gilt insbesondere für das Wahl- / Antrags- und Stimmrecht.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod (bei juristischen Personen durch deren Liquidation)
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Vereinsaustritt muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche als Mitglied erworbene Rechte.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Leistungspflicht rückständiger Beitragsforderungen. Das Recht des Vereins auf Eintreibung rückständiger Forderungen durch förmliche Rechtsverfahren bleibt unabhängig von der Mitgliedschaft bestehen. Der Verein kann sich weiterhin die Durchsetzung von Rechtsansprüchen in Bezug auf schuldhaft verursachte finanzielle Verbindlichkeiten seitens eines Vereinsmitgliedes über die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft hinaus vorbehalten.

- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Vereinsausschlusses die Rückstände bislang nicht bezahlt hat.
- (5) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur zulässig, wenn zuvor das in der Schiedsordnung (SchO) des Vereins geregelte formelle Schiedsverfahren durchgeführt worden ist.

Abschnitt IV Vereinsorganisation

Art. 11 Aufbau und Gliederung

- (1) Der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* besteht auf regionaler Ebene mit primärem Bezug zum Ratinger Ortsteil Tiefenbroich.
- (2) Der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* unterliegt dennoch keinen regionalen Begrenzungen oder Einschränkungen und kann erforderlichenfalls auch auf gesamtkommunaler Ebene tätig werden.
- (3) Der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* gliedert sich in Vereinsorgane, Beisitzer, Fachausschüsse und Arbeitskreise. Sämtliche Gliederungen des Vereins arbeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele auf der Grundlage dieser Satzung aktiv mit.

Bei Zweifeln über die Satzungskonformität einzelner Initiativen entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat der Vereine und Institutionen
 - d) die Schiedskommission

Art. 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* für sämtliche Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie üben die Rechte aller Mitglieder im Sinne des § 32 BGB als Vertreterversammlung aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung besitzt eine originäre Zuständigkeit in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Controlling der Vereinstätigkeiten
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsvorstandes
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Revisionsausschusses

- d) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Haushaltsabrechnung
- e) Prüfung und Genehmigung von Haushalts- und Nachtragshaushalts-plänen
- f) Entlastung des Vorstandes einschließlich der Beisitzer und des Beirats
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- h) Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses (Rechnungsprüfer)
- i) Bestätigung der Mitglieder des Beirats
- j) Wahl der Mitglieder der Schiedskommission und deren Vertreter
- k) Beschlussfassung über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- l) Beschlussfassung über eine korporative Beteiligung des Vereins an anderen Vereinen und Institutionen
- m) Satzungsänderungen sowie Verabschiedung von Leitlinien und Zielen
- n) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Weitere Zuständigkeiten können durch die Mitgliederversammlung erforderlichenfalls begründet werden.

- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsvorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen. Der Vereinsvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Der Vereinsvorstand beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung kann schriftlich oder auch digital in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Das Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder digitale Kommunikationsanschrift gerichtet ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen wurde.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
Alternativ kann die Mitgliederversammlung auch einen Versammlungsleiter aus dem Gremium der anwesenden Mitglieder bestimmen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen Protokollführer unter Orts- und Zeitangabe sowie der Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren. Die Niederschrift ist sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (11) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Teilnahme von Nichtmitgliedern kann auf mündlichen Antrag in Einzelfällen zugestimmt werden.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
In diesem Fall hat die Einberufung längstens innerhalb von sechs Wochen, vom Tage des Antragseinganges ab gerechnet zu erfolgen.
- (13) Organisation und Ablauf der Mitgliederversammlung sind in der Versammlungs-/Wahlordnung (VersWO) näher bestimmt.

Art. 14 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Finanzverwalter und zwei Schriftführern.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie stellen das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB dar und vertreten den *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
- (3) Sofern einer der beiden vertretungsberechtigten Vereinsvorsitzenden dauerhaft oder zeitweilig seine Geschäftsunfähigkeit deklariert, werden dessen Aufgaben einschließlich der zivilrechtlichen Vertretungsrechte bis zur Wiederherstellung der Geschäftsfähigkeit im Außenverhältnis durch den Finanzverwalter wahrgenommen.
- (4) Eine Vertretung des Vereinsvorsitzenden durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden kann im Innenverhältnis nur dann erfolgen, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist und er die übrigen Vorstandsmitglieder über den Umstand und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung in Kenntnis gesetzt hat.

Die Reihenfolge weiterer Vertretungsbefugnisse ist in der Geschäftsordnung (GOBV) geregelt.

- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- (6) Die Amtsperiode eines gewählten Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes bleibt bis zu dessen Entlastung gültig, der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann das freigewordene Amt vom Vereinsvorsitzenden kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Im Übrigen ist er für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschlussfassung bei unvereinbaren Mitgliedschaften,
 - g) Beschlussfassung in Ausschlussverfahren,
 - h) Aktualisierungen und Änderungen nachgeordneter Regelwerke, wie Vereinsgeschäftsordnung, Finanz- und Beitragsordnung, Versammlungs- und Wahlordnung, Mitgliederverwaltungs- und Schiedsordnung,
 - i) Wahrnehmung der durch die Vereinsordnungen übertragenen Aufgaben.
- (9) Der Vereinsvorstand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Neuwahl des Vorstandes und weiterer Funktionsträger.
 - (10) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Material-, Sach- und Reisekosten sind gemäß den gesetzlich geltenden Regelungen zu erstatten.
 - (11) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

- (12) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (13) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung (GOBV), die sich der Vorstand in eigener Zuständigkeit gibt.

Art. 15 Beirat der Vereine und Institutionen

- (1) Der Beirat der Vereine ist das Bindeglied zwischen den Angehörigen der im Vereinsgebiet tätigen Vereine und Institutionen sowie dem *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.*
- (2) Der Beirat der Vereine stellt ein autarkes Vereinsorgan innerhalb des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* dar.
- (3) Jedem Verein und jeder Institution innerhalb des Betreuungsgebietes des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* ist es freigestellt, jeweils ein delegiertes Mitglied oder einen Beauftragten als Beiratsmitglied zu entsenden. Hierdurch soll eine angemessene Beteiligung der ortsansässigen Vereine und Institutionen an der aktiven Vorstandsarbeit ermöglicht werden.
- (4) Dem Beirat sollen delegierte Mitglieder der ortsansässigen Vereine oder Beauftragte von Institutionen angehören, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* besondere Kompetenz aufweisen. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung analog zur Amtsdauer des Vereinsvorstandes für die jeweilige Amtsperiode bestätigt.
Sie wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden, der Stimmrecht im Vereinsvorstand erhält.
- (6) Die durch Vereine und Institutionen entsandten Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgaben im Bürgerverein für die Dauer der Amtszeit bzw. der Restamtszeit des amtierenden Vereinsvorstandes wahr.
- (7) Der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* fördert zusammen mit dem Beirat der Vereine das Wirken der auf dem Vereinsgebiet tätigen Vereine und Institutionen. Der Vorstand des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* koordiniert gemeinsam mit dem Beirat Termine kultureller und sozialer Veranstaltungen innerhalb des Betreuungsgebietes.
- (8) Der Beirat beschließt über die im Vereinsgebiet zu fördernden Maßnahmen unter Beachtung der in Art. 4 und Art. 5 definierten Zwecke und Ziele des Vereins.

Dabei übernimmt der Beirat der Vereine insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Ziele des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.*,

- b) Beratung des Vereinsvorstandes,
- c) Gemeinsame Planung und Organisation von kulturellen und sozialen Veranstaltungen und Aktionen,
- d) Förderung des Vereinswesens aller beteiligten Vereine und Institutionen,
- e) Unterstützung bei der Einwerbung von Sach- und Finanzmitteln.

Wesentliche Aufgabe des Beirates ist, Belange, Wünsche und Anregungen, die an ihn aus dem Vereinsgebiet herangetragen werden, mit dem Vorstand zu bearbeiten.

- (9) Der Beirat der Vereine soll sich, so oft es die Geschäfte erfordern, versammeln. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei Beiratsmitglieder verlangen. Der Beiratsvorsitzende oder sein Vertreter leiten die Sitzungen des Beirats.

Über die Ergebnisse der Beiratssitzungen sind Protokolle zu erstellen und dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu geben.

- (10) Für die Einberufung sowie für die Beschlussfähigkeit des Beirates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung (GOBV) entsprechend.

- (11) Der Beirat hat in persona seines Vorsitzenden ein Teilnahme- und Stimmrecht an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Er ist ferner durch den Vereinsvorstand laufend über alle wichtigen Belange zu unterrichten. Der Beirat kann jederzeit vom Vereinsvorstand Auskunft über den Stand relevanter Vereinsangelegenheiten verlangen.

Der Beirat der Vereine ist darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, den Vorstand zu beraten und Anregungen zu erteilen.

Art. 16 Beisitzer, Fachausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Vereinsvorstand kann zur vorübergehender Wahrnehmung vereinsinterner Interessen und Bearbeitung besonderer Sachgebiete Vereinsmitglieder als **Beisitzer** mit der Übernahme administrativer Aufgaben beauftragen, ist allerdings auch originär zuständig für die Entpflichtung von Beisitzern.

Beisitzer werden in bestimmten Vereinsangelegenheiten gegenüber dem Vereinsvorstand beratend und unterstützend tätig. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

Administrativ tätige Vereinsmitglieder sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn es ihr Sachgebiet erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Ihre zeitliche Berufung ist abhängig von der Amtszeit des amtierenden Vereinsvorstandes.

- (2) Sowohl der Vereinsvorstand als auch die Mitgliederversammlung können sich zur Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben der Arbeit von **Fachausschüssen** und / oder **Arbeitskreisen** bedienen.

Fachausschüsse können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

Innerhalb des Vereins können sich bei Bedarf zur Umsetzung der Vereinsziele auch themenorientierte Arbeitskreise organisieren. Arbeitskreise sind zeitlich oder örtlich bedingte Interessengemeinschaften von Vereinsmitgliedern und stellen keine Gliederung innerhalb des Vereins dar.

Sowohl Fachausschüsse als auch Arbeitskreise unterliegen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Kontrolle und Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Art. 17 Schiedskommission

- (1) Die Regelung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen erfolgt in erster Instanz durch eine Schiedskommission. Vor einer Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ist daher zunächst ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren einzuleiten.
- (2) Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung eine Schiedskommission, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie höchstens aus zwei Ersatzmitgliedern. Deren Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vereinsvorstandes. Der Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder der Schiedskommission werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der Schiedskommission hat Stimmrecht in Vorstandssitzungen, sofern Bezug zu einem anhängigen Schlichtungsverfahren besteht.
- (4) Die Schiedskommission ist zuständig für:
 - a) Regelung von Streitfragen, die aus der Mitgliedschaft erwachsen,
 - b) Auslegungen der Satzung und Vereinsordnungen,
 - c) Anfechtungen von Wahlen und Beschlüssen der Vorstände und Organe,
 - d) Beschwerden von Mitgliedern gegenüber Vorstandsmitgliedern,
 - e) Handlungsempfehlungen an die Vereinsorgane hinsichtlich möglicher Sanktionsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder.
- (5) Fügt ein Vereinsmitglied durch sein Verhalten dem *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich* e.V. Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitgliedes sanktioniert werden.
- (6) Ablauf des Schlichtungsverfahrens und mögliche Sanktionen regelt die Schiedsordnung (SchO) des Vereins.

Art. 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nicht dem Vereinszweck widersprechen.
- (2) Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
- (4) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung auch nur dann Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
- (5) Anträge durch Vereinsmitglieder auf Satzungsänderungen sind beim Vereinsvorstand rechtzeitig vor Ansetzung einer Mitgliederversammlung einzureichen.
Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung (VersWO) des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt unwesentliche Änderungen dieser Satzung, sowie Ergänzungen redaktioneller Art oder formale Korrekturen an der Satzung selbständig vorzunehmen. Insbesondere solche Änderungen, soweit diese von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit oder vom örtlichen Vereinsregistergericht gefordert werden.

Art. 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, zur Regelung der geschäftlichen und finanziellen Belange des Vereins, sowie zur Geschäftsführung, der Mitgliederverwaltung und zur Regelung der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane entsprechende Vereinsordnungen zu erlassen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung, dürfen dieser aber auch nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (3) Unter den Gesichtspunkten der Transparenz, der Vertrauensbildung und der Bindungswirkung von Grundsatzentscheidungen gibt sich der *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich* e.V. zur Regelung der allgemeinen Vereinsverwaltung eine Geschäftsordnung (GOBV).
- (4) Ablauf und Organisation von Mitgliederversammlungen, sowie die Wahlen von Vereinsorganen werden in einer Versammlungs-/Wahlordnung (VersWO) geregelt.
- (5) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und die Gewährleistung transparenter Regeln der Haushaltsführung bestimmt eine Finanz- und Beitragsordnung (FinBO).

- (6) Die Voraussetzungen zur Aufnahme von Mitgliedern, deren Rechte und Verpflichtungen innerhalb des Vereins werden in einer Mitgliederverwaltungsordnung (MVerwO) näher geregelt.
- (7) Den verfahrenstechnischen Ablauf für eine vereinsinterne Konflikt- und Streitbewältigung und dem primär erforderlichen Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen regelt eine Schiedsordnung (SchO).
- (8) Vereinsordnungen werden durch den Vereinsvorstand begründet und je nach Erfordernissen verändert oder ergänzt, bedürfen jedoch der formellen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Vereinsordnungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Abschnitt V Finanzwesen

Art. 20 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die jeweilige Beitragshöhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag festgelegt. Der Mitgliederbeitrag bleibt so lange gültig, bis eine Neufestsetzung beschlossen wird.
- (3) Die Aufnahme in den *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, entweder am Bankeinzugs- oder Dauerauftragsverfahren für die Mitgliederbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Der Mitgliederbeitrag ist grundsätzlich zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufnahmebestätigung.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern, den Revisoren sowie den Mitgliedern der Schiedskommission kann Aufwendungsersatz nach § 670 BGB – auch in pauschalierter Form – sowie Vergütungen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge gewährt werden.
- (6) Die näheren Bestimmungen zur Leistung von Mitgliederbeiträgen und Zahlungen von Aufwendungsersatz regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FinBO) des Vereins.

Art. 22 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand trägt in persona des Finanzverwalters die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben innerhalb des Finanzwesens.
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit haben unmittelbare Bindungswirkung.
- (2) Der Finanzverwalter verwaltet die Mittel des Vereins. Er hat die Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie sonstige von den Vereinsmitgliedern zu zahlende Beträge nach Vorgaben der Finanz- und Beitragsordnung (FinBO) einzuziehen.

Die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel ist durch Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den Regeln einer kaufmännischen Finanzbuchhaltung zu belegen.

- (3) Am Ende eines Geschäftsjahres hat durch den Finanzverwalter eine inventarische Prüfung des Vereinsvermögens in finanzieller und sachlicher Hinsicht zu erfolgen.
- (4) Seine Prüfungsergebnisse werden als Jahresabschluss in Form eines Finanzberichtes sowie einer Inventarliste der Mitgliederversammlung als Grundlage einer Entlastung vorgelegt.

Art. 23 Rechnungsprüfung / Revisionsausschuss

- (1) Zur Rechnungsprüfung wird durch die Mitgliederversammlung ein Revisionsausschuss mit der Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Revisionsausschuss besteht aus mindestens zwei Revisoren. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Revisionsausschuss gewählt werden.
- (3) Der Revisionsausschuss hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Durchführung einer Revision sind ihm alle Geschäftsunterlagen vorzulegen.
- (4) Revisionen müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Weitere Überprüfungen der Vereinshaushaltsführung können nach Einschätzung der Revisoren jederzeit unter Zugrundelegung einer angemessenen Vorankündigung durchgeführt werden.

Bei begründetem Anlass kann der Revisionsausschuss zu einer Revision einen von ihm bestimmten fachlich qualifizierten Berater hinzuziehen.

Bei einem solchen Verfahren ist die Verhältnismäßigkeit zu prüfen und von allen Revisoren zu bejahen.

- (5) Die Mitglieder des Revisionsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Prüfungen vorbereitet, veranlasst, und der Mitgliederversammlung berichtet. Die Prüfungsergebnisse des Revisionsausschusses werden der Mitgliederversammlung vorgelegt, ein schriftlicher Prüfbericht ist zu erstellen und zu archivieren.
- (6) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, den Revisionsausschuss aus eigener Veranlassung mit außerordentlichen Kassenprüfungen zu beauftragen.

Art. 24 Sonstiges Vereinsvermögen

- (1) Die Bestimmungen des Art. 6 finden gleichfalls Anwendung auf das Sachvermögen des Vereins. Ausgenommen von dieser Regelung sind Leihgaben und Mietgegenstände.
- (2) Leihgaben und Mietgegenstände sind auf Verlangen, oder nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist grundsätzlich an den Eigentümer zurückzugeben.

Abschnitt VI Haftung

Art. 25 Vereinshaftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Der Verein ist für einen entstandenen Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane oder besondere Vertreter sind für den *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* unentgeltlich tätig.
- (3) Die handelnden Berechtigten haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Das ist insbesondere der Fall bei der Vornahme finanzieller Verpflichtungen ohne zuvor eine entsprechende Genehmigung durch den Vereinsvorstand eingeholt zu haben.

Diese Regelung gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (4) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten maximal nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens.
- (5) Rechtsgeschäfte des *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel vorgenommen werden.
Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszu-schließen.
- (6) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer Mitgliedschaft erleiden oder herbeiführen,
 - b) für alle auf dem Veranstaltungsgelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.
- (7) Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Abschnitt VII Datenschutz

Art. 26 Datenschutzbestimmungen

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Verantwortliche Stelle:
Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.
Kontaktdaten: Vorstand, siehe Homepage des Vereins
- (3) Mit Beitritt eines Mitglieds in den Verein werden folgende personenbezogene Daten erhoben:
 - Name , Vorname
 - Wohnort, Wohnanschrift
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonische Erreichbarkeit
 - Digitale Erreichbarkeit.
- (4) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Sonstige Informationen sowie Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur dann erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich und erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Nach der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (hier: *Mitgliedschaft im Verein*) erforderlich sind.
- (6) Für die weitere Verwendung personenbezogener Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO notwendig.

Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig.
- (7) Das Einverständnis hinsichtlich der weiteren Verwendung personenbezogener Daten kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

- (8) Bei Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten des Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht.

Personenbezogene Daten, welche die Finanzangelegenheiten des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Vereinsaustritts durch den Vorstand aufbewahrt. Diese Daten werden nach der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses gesperrt.

- (9) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Die Anfrage ist in Textform an den Vereinsvorstand zu richten.

- (10) Jedes Vereinsmitglied besitzt ein Beschwerderecht. Zuständig ist der Datenschutzbeauftragte für das Land Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

Art. 27 Funktionsbezeichnungen

- (1) Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Art. 28 Vereinsinsolvenz

- (1) Ist ein Insolvenzgrund objektiv erkennbar, ist ohne Verzögerung ein Insolvenzantrag beim Amtsgericht Ratingen zu stellen.

- (2) Ein Insolvenzgrund kann vorliegen bei

- a) Zahlungsunfähigkeit,
- b) drohender Zahlungsunfähigkeit,
- c) Überschuldung.

Eine Zahlungsunfähigkeit besteht, sobald der Verein fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann;

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit besteht, sobald der Vereinsvorstand hätte erkennen müssen, dass sich der Verein unmittelbar vor der Situation befindet, keine Zahlungen mehr leisten zu können;

Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen übertreffen, ohne dass eine gesicherte Prognose für die Fortführung des Vereins vorliegt.

- (3) Der Vereinsvorstand hat bei Vorliegen von Insolvenzgründen des Absatz 2) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gesetzlich dazu verpflichtet, unabhängig davon, welche Vertretungsregelungen gelten (Insolvenzantragspflicht).

Wird die Antragsstellung schuldhaft verzögert, haftet der Vorstand gesamtschuldnerisch für die Schäden der Vereinsgläubiger, auch mit seinem Privatvermögen.

- (4) Der Verein wird mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens offiziell aufgelöst, bleibt jedoch während des Insolvenzverfahrens rechtsfähig und durch seine bisherigen Organe handlungsfähig.
Die Vereinssatzung gilt vorerst weiter und alle Vereinsorgane bleiben bestehen.

- (5) Es dürfen ab Beginn des Insolvenzverfahrens keine weiteren Mitglieder aufgenommen und nur die bis zur Eröffnung des Verfahrens fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge eingezogen werden.
Vereinsmitglieder sind mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens von ihrer Beitragspflicht befreit. Die Mitgliedsrechte bleiben bestehen.

Die Mitgliedschaft kann ordentlich und innerhalb der satzungsgemäßen Fristen gekündigt werden.

- (6) Der Vorstand vertritt den Verein weiterhin gerichtlich und außergerichtlich und hat die Rechte und Pflichten des Schuldners wahrzunehmen.

- (7) Der Verein gilt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst dann als aufgelöst, wenn der Beschluss die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abzuweisen, rechtskräftig geworden ist.

- (8) Wird das Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen.

- (9) Durch diese Satzung wird hiermit bestimmt, dass der Verein im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht.

Ebenso kann unter den Voraussetzungen des Absatz 8) wieder die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

- (10) Die Bestimmungen der Insolvenzordnung (InsO) sind für den *Bürgerverein Ratingen-Tiefenbroich e.V.* bindend.

Art. 29 Auflösung des Vereins / Liquidationsverfahren

- (1) Die Auflösung des Vereins außerhalb eines Insolvenzverfahrens gemäß Art. 28 kann nur durch einen rechtsgültigen Antrag in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung eingeleitet werden.
- (2) Der Antrag gilt als rechtsgültig und zugelassen, wenn er in schriftlicher Form zuvor von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt, und in einer anschließenden Abstimmung von mindestens einem Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung mit dem Auftrag über die anstehende Vereinsauflösung zu entscheiden ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- Besteht keine Beschlussfähigkeit, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, in der endgültig über die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- Zur rechtsgültigen Annahme des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
- (5) Die Vereinsmitglieder erhalten im Fall einer Vereinsauflösung weder die einbezahlten Beiträge, noch Anteile des erwirtschafteten Vereinsvermögens zurück.
- (6) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 47 ff BGB.
- (7) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten.
- Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.
- (8) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

- (9) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen.
- (10) In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.
- (11) Bei einer Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Ebenso ist die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

Art. 30 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde im Stadtteil Tiefenbroich.
- (2) Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens müssen den gemeinnützigen Zwecken gemäß § 52 AO entsprechen.

Abschnitt IX Inkrafttreten

Art. 31 Bekanntmachungen

- (1) Die vorstehende Satzung ist am 31.03.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ratingen-Tiefenbroich, 31. März 2025